

Memo: Neues IPR für Versicherungsverträge

STEFAN PERNER

A. Rom I und Versicherungen

Das EVÜ regelt zwar das IPR vertraglicher Schuldverhältnisse, ist aber auf Versicherungsverträge nur ausnahmsweise anwendbar (s Art 1 Abs 3 und 4 EVÜ). Das Kollisionsrecht ist größtenteils durch RL der EG geregelt.¹⁾ Die neue EG-VO Rom I,²⁾ die das EVÜ mit Stichtag 17. 12. 2009 ersetzt, beseitigt diese Rechtszersplitterung, weil sie das *Versicherungskollisionsrecht* in die VO integriert.³⁾ Wer hofft, dass dies die Anknüpfung vereinfacht, wird allerdings bitter enttäuscht.

B. Welches Kollisionsrecht?

Rom I enthält zwar – von einer Ausnahme abgesehen⁴⁾ – abschließende Regeln für Versicherungsverträge. Innerhalb der VO existiert für sie aber kein einheitliches Anknüpfungsregime.

Die Anknüpfung ist zweigeteilt (s Art 7 Abs 1). Art 7 enthält – entgegen seiner irreführenden Überschrift – besondere Regeln nur für manche Versicherungen. Auf die übrigen sind die allgemeinen Anknüpfungsregeln (Artt 3, 4, 6) anzuwenden.

- Das Kollisionsrecht des Art 7 kommt nur zur Anwendung, wenn ein Großrisiko (s C.) Gegenstand des Versicherungsvertrags ist oder wenn ein sonstiges Risiko (Massen- oder Jedermann-Risiko) abgedeckt wird, das im Gebiet eines EU-Mitgliedstaats belegen ist. Das sperrige Kriterium der „Risikobelegenheit“ entstammt versicherungsrechtlichen RL der EG.⁵⁾ Die Risikobelegenheit richtet sich bei Lebensversicherungen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers (VN), bei Nicht-Lebensversicherungen kommt es nur subsidiär, nämlich mangels Erfüllung eines Spezialtatbestands, auf den gewöhnlichen Aufenthalt an (zB: bei Versicherung von Gebäuden kommt es auf deren Lageort an).
- Die *allgemeinen Regeln* der VO sind anwendbar bei allen Rückversicherungen und bei Erstversicherungen über Massenrisiken, durch die ein außerhalb der Mitgliedstaaten belegenes Risiko versichert wird.
- Bei *Mehrfachbelegenheit* (zB: Versicherung zweier Gebäude in einheitlicher Feuerversicherungspolize; eines ist in Ö, eines in der Schweiz), kommt es zu einer Vertragsspaltung (Erwägungsgrund 33 der VO; s auch Art 7 Abs 5). Hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Risikos ist nach Art 7, hinsichtlich des außergemeinschaftlichen nach den allgemeinen Regeln anzuknüpfen.

C. Art 7 Rom I

Art 7 Abs 2 regelt *Großrisiken*. Seine Ratio ist, dass der VN eines Großrisikos (nach der Vorstellung des europäischen Gesetzgebers finanziell besonders bedeutsame Risiken) keines Schutzes bedarf.⁶⁾ Die Parteien

können das auf den Vertrag anwendbare Recht frei wählen; mangels Rechtswahl ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Art 7 Abs 3 betrifft *Massenrisiken*, die innerhalb der EU belegen sind (zB: Österr VN schließt für sich Lebensversicherung ab). Treffen die Vertragsparteien keine Rechtswahl, ist das Recht des Staates maßgebend, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Die Risikobelegenheit hat also eine *zweifache Bedeutung*. Unterliegt der Vertrag Art 7 – wofür die Risikobelegenheit mitentscheidend ist – knüpft man mangels Rechtswahl zugleich an ihr an. Die Parteien sind in ihrer Rechtswahl nicht frei, weil sie nur die in Art 7 Abs 3 taxativ aufgezählten Rechte wählen dürfen. Gem Art 7 Abs 3 können die betroffenen Mitgliedstaaten aber die Rechtswahlmöglichkeiten erweitern; der nationale Gesetzgeber hat insofern Handlungsspielraum.

D. Art 3, 4, 6 Rom I

Die allgemeinen Anknüpfungsregeln der Rom I-VO unterscheiden sich nur im Detail von ihrem Vorgänger, dem EVÜ. Es gilt das Prinzip der freien Rechtswahl (Art 3 Rom I). Mangels Rechtswahl ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der (Rück-)Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art 4 Abs 1 lit b Rom I). Verbraucher sind durch Art 6 Rom I geschützt.

E. Pflichtversicherungen

Art 7 Abs 4 betrifft Pflichtversicherungen.⁷⁾ Unabhängig von Rechtswahl und objektiver Anknüpfung sind die Normen des Mitgliedstaats über die Versicherungspflicht jedenfalls anzuwenden. Sie sind somit *international zwingende* Normen. Der betroffene Mitgliedstaat kann optional vorsehen, dass auf den Versicherungsvertrag zwingend sein gesamtes Versicherungsrecht anzuwenden ist.

Dr. Stefan Perner ist Assistent am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

- 1) Siehe Schauer, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995) 514 mwN.
- 2) VO (EG) Nr 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v 17. 6. 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl EU L 177 v 4. 7. 2008, 6.
- 3) Perner, Das Internationale Versicherungsvertragsrecht nach Rom I, IPRax (in Druck); Fricke, Das Internationale Privatrecht der Versicherungsverträge nach Inkrafttreten der Rom-I-Verordnung, VersR 2008, 443. Zur Reform Wieser, Auf dem Weg zur Europapolize? – Das Versicherungskollisionsrecht im Vorschlag zu einer Rom I-Verordnung, VR 2006, 53.
- 4) Art 1 Abs 2 lit j. Siehe Perner, IPRax.
- 5) Vgl Perner, IPRax.
- 6) Krit Perner, IPRax.
- 7) Näher Perner, IPRax.